



Landesarbeitsgemeinschaft der ehrenamtlichen
kommunalen Gleichstellungsbeauftragten des
Landes Schleswig-Holstein

Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 18/7258

An den
Schleswig-Holsteinischen Landtag
– Sozialausschuss –
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Kiel, 19. Jan. 2017

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Arbeit der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten Drucksache 18/8460

Geschäftssitz
Walkerdamm 1
24103 Kiel

Sprecherinnen

Bibeth von Lüttichau
Amt Hüttener Berge
Mühlenstraße 8
24361 Groß Wittensee
T 04356 99 49-0
F 04844 99 07 91
gb@amthb.de

Ulrike Torges
Stadt Plön
Schloßberg 3–4
24306 Plön
T 04522 505 722
F 04522 505 99 722
ulrike.torges@ploen.de

Birte Hildebrandt
Gemeinde Wentorf bei Hamburg
Hauptstraße 16
21465 Wentorf
T 0172 53 68 683
F 040 72 00 12 23
birte.hildebrandt@freenet.de

Renate Soukup Kassenwartin
Amt Kisdorf
Am Brahmberg 26
24568 Kattendorf
T 04191 54 09
F 04191 53 99
soukup@industrievertretung-whs.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir begrüßen den Gesetzesentwurf sehr und halten es für richtig und wichtig, die Standards der hauptamtlich tätigen kommunalen Gleichstellungsbeauftragten konkreter zu definieren und die entsprechenden Gesetzeslücken zu schließen.

Wir stimmen inhaltlich der Pressemitteilung der Landesarbeitsgemeinschaft der hauptamtlichen kommunalen Gleichstellungsbeauftragten vom 22.07.2016 (siehe auch <https://www.gleichstellung-sh.de/presse-details/pressemitteilung-vom-22-07-2016-zur-sicherung-der-standards-von-hauptamtlichen-kommunalen-gleichstellungsbeauftragten.html>) in vollem Umfange zu und verzichten bewusst darauf, deren Inhalte zu wiederholen.

Wichtig für uns ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte, ist insbesondere der Passus, die Frist von drei Werktagen, binnen derer die Gleichstellungsbeauftragte schriftlich unter Darlegung der Gründe Widerspruch gegen eine Entscheidung erheben kann, auf zehn Arbeitstage zu verlängern. Die meisten ehrenamtlich tätigen Gleichstellungsbeauftragten sind nicht vollumfänglich in alle Entscheidungsprozesse eingebunden und werden in der Regel nicht zeitnah informiert. Dies ist z.T. der Struktur (räumlich wie zeitlich) und den engen Rahmenbedingungen des Ehrenamts geschuldet.

Wir halten es deshalb für erforderlich, die gesetzlichen Grundlagen für die ehrenamtlichen kommunalen Gleichstellungsbeauftragten in einem nächsten Schritt ebenfalls zu sichern und zu vereinheitlichen. Nach der Gesetzeslage haben sie die gleichen Aufgaben und Pflichten zu erfüllen, wie ihre hauptamtlich tätigen Kolleginnen. Circa die Hälfte aller kommunalen Gleichstellungsbeauftragten in Schleswig-Holstein ist ehrenamtlich tätig, dies überproportional häufig im ländlichen Raum und in kleineren Kommunen. Hier finden sich oft noch sehr von Männern dominierte politische Strukturen, in denen allein der Begriff Gender-Mainstreaming ein Fremdwort ist.



Die Akzeptanz einer Gleichstellungsbeauftragten ist oft gering und erfordert von den Frauen viel (Zeit-) Einsatz, Selbstbewusstsein und Fachkompetenz. Daher wären Mindeststandards, die eine vernünftige Arbeitsgrundlage ermöglichen, aus unserer Sicht gesetzlich abzusichern und nicht dem Gutdünken der jeweiligen Verwaltungseinheit zu überlassen. Zentrale Punkte für uns sind daher:

- Eine öffentliche, formgerechte Ausschreibung mit Bewerbungsverfahren
- Eine verbindliche fachliche Qualifikation (Fortbildung)
- Die Bereitstellung einer dienstlichen Mailadresse, die auch vom Homeoffice aus erreichbar ist
- Einen PC-Arbeitsplatz bzw. eine Sachkostenentschädigung, wenn eigene Geräte für die Gleichstellungsarbeit genutzt werden
- Ein auskömmliches Budget für Fortbildung und Projekte

Ebenfalls fordern wir eine einheitliche **verbindliche** Regelung (nach Einwohner*innenzahl gestaffelt) der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche kommunale Gleichstellungsbeauftragte, da § 10 Entschädigungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein lediglich eine Kannbestimmung ist.

(Siehe auch <http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=EntschV+SH+%C2%A7+10&psml=bsshoprod.psm1&max=true>)

Grundsätzlich möchten wir die Ehrenamtlichkeit der Gleichstellungsbeauftragten in kleineren Verwaltungseinheiten nicht in Frage stellen. Es gibt Beispiele, in denen ehrenamtliche Tätigkeit mit den entsprechend zur Verfügung gestellten Ressourcen hervorragend organisiert und geregelt ist – denken wir einmal an die freiwillige Feuerwehr!

Gleichwohl unterstützen wir die Auffassung des Landräteerlasses vom 26.8.1991, (siehe Nr.2): dass in Gemeinden und Ämtern mit deutlich mehr als 10.000 Einwohner*innen (die Grenze ist hier bei etwa 12.000 Einwohner*innen zu ziehen) eine grundsätzliche Vermutung dafür spricht, dass die Gleichstellungsbeauftragte in kommunalen Körperschaften dieser Größenordnung mit Gleichstellungsaufgaben **voll** ausgelastet ist. Wir bedauern, dass die im Koalitionsvertrag geplante Absenkung der Einwohner*innengrenze auf 10.000 für die verpflichtende Bestellung einer hauptamtlichen kommunalen Gleichstellungsbeauftragten nicht durchgeführt worden ist.

Wir bitten grundsätzlich zu überdenken, welche Lücken in der Umsetzung des Gleichstellungsgesetzes entstehen, wenn diese Umsetzung in vielen Bereichen beliebig interpretiert und ausgelegt wird. Wo z.B. ist der Unterschied zwischen den Aufgaben einer hauptamtlich tätigen kommunalen Gleichstellungsbeauftragten, der zwei Stunden wöchentlich zur Verfügung gestellt werden und einer ehrenamtlichen Kollegin, die wöchentlich zehn und mehr Stunden in ihr Ehrenamt investiert?

Wir teilen ausdrücklich nicht die Meinung des SHGT vom 22.07.2016, „dass gerade angesichts der in den vergangenen 30 Jahren erzielten Fortschritte bei der Gleichstellung die Kommunen selbst über Ob und Umfang der Beschäftigung hauptamtlicher Gleichstellungsbeauftragter selbst sachgerecht entscheiden können.“ (siehe SHGT-Info-Intern Nr.117/16).

Fakt ist, dass trotz der Fortschritte in den letzten 30 Jahren, Frauen immer noch (auch auf kommunaler Ebene)

- in den höheren Entgeltstufen
- in politischen Gremien, wie z. B. Gemeindevertretungen, Stadtversammlungen, Ratsversammlungen
- sowie in Aufsichtsräten etc. in einem hohen Maße unterrepräsentiert sind.



Dies ist im Sinne einer geschlechtergerechten modernen Gesellschaft nicht zu akzeptieren und zeigt, dass die Arbeit der Gleichstellungsbeauftragte weiterhin dringend erforderlich und notwendig ist.

für die LAG

B. Bibeth von Lüttichau

Bibeth von Lüttichau
(Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Hüttener Berge)

